Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von

Eingang des Antrags in OG am

der Ortsgruppe / dem Delegierten

Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am

in

beschlossen.

Abstimmungsergebnis dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)

Eingang des Antrags in LG am

Befürwortet in der Delegiertenversammlung der LG

am

in

Abstimmungsergebnis dafür: _____ dagegen: _____ Enth.: _____

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Z**uchtordung Ziffer 2.4 Abs. 1 Züchter/Aufzüchter (Sachkunde des Aufzüchters)**
(Paragraph u. Überschrift)

Fassung alt: Der Züchter kann mit der Aufzucht und Betreuung eines bestimmten Wurfes einen Stellvertreter beauftragen, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft und Mitglied im SV sein muss. Dieser wird im Folgenden als Aufzüchter bezeichnet. Der Aufzüchter ist im Wurfmeldeschein namentlich zu benennen.

Fassung neu: Der Züchter kann mit der Aufzucht und Betreuung eines bestimmten Wurfes einen Stellvertreter beauftragen, der in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft und Mitglied im SV sein muss. Dieser wird im Folgenden als Aufzüchter bezeichnet. **Die Bestätigung des zuständigen Ortsgruppen-Zuchtwartes über die Sachkunde des Bewerbers und die Eignung der Zuchtstätte nach Ziffer 2.3 ist voll inhaltlich auch auf den Aufzüchter anzuwenden.** Der Aufzüchter ist im Wurfmeldeschein namentlich zu benennen.

Begründung: Bisher ist nicht geregelt, dass ein Aufzüchter über die erforderliche Sachkunde und eine geeignete Zuchtstätte verfügen muss. Theoretisch könne ein Züchter einen Aufzüchter beauftragen, dem beides fehlt. Da dies nicht im Sinne einer sachgerechten Aufzucht im Rahmen des SV sein kann, ist diese Klarstellung in der Zuchtordnung dringend erforderlich.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)